

BUSINESS REVIEW

AUSGABE NR. 9 / 2013

Das Klientenjournal der UNICONSULT - Gruppe / Intelligente Lösung für ein perfektes Zusammenspiel

ERFOLGREICHE UNTERNEHMENSÜBERGABE

Dr. Stefan Mayr

GRUNDBUCH-EINTRAGUNGSGEBÜHR NEU: GEWINNER UND VERLIERER

MMag. Andreas Payer

GASTGEWERBEBEPAUSCHALIERUNG

Christina Mair

WIE MACHEN SIE IHRE ORGANISATION FIT FÜR DIE ZUKUNFT UND: WAS SOLLTEN SIE IN ZUKUNFT VERMEIDEN?

Ing. Peter Panholzer



INHALT

08

Was gibt es Neues
in den Kanzleien der
MOORE STEPHENS
UNICONSULT?

12

Vereinfachung bei
elektronischen Rechnungen

04

Gastgewerbe-
pauschalierung

14

Immobilienvererbssteuer –
Veräußerung von Privatvermögen

BUSINESS REVIEW

Das Klientenjournal der UNICONSULT - Gruppe

Intelligente Lösung für ein
perfektes Zusammenspiel

11

Grundbuch-Eintragungsgebühr NEU:
Gewinner und Verlierer

04 | GASTGEWERBEBEPAUSCHALIERUNG

von Christina Mair, Wels

06 | ERFOLGREICHE UNTERNEHMENS- ÜBERGABE

von Dr. Stefan Mayr, Wels

07 | WAHL DES GEEIGNETEN DISKON- TIERUNGSZINSSATZES FÜR SOZIAL- KAPITAL NACH UGB

von Mag. Johanna Baumann, Schärding/Ried i. I.

08 | WAS GIBT ES NEUES

in den Kanzleien der MOORE STEPHENS UNICONSULT?

10 | ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORT- ZAHLUNG BEI KRANKENSTÄNDEN UND UNFÄLLEN

von Christoph Vogetseder, Schärding/Peuerbach

11 | GRUNDBUCH-EINTRAGUNGS- GEBÜHR NEU: GEWINNER UND VERLIERER

von MMag. Andreas Payer, Linz

12 | VEREINFACHUNG BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

von Barbara Petershofer, Schärding/Ried i. I.

13 | NEUESTE ENTWICKLUNGEN ZUR DARSTELLUNG DES EIGENKAPITALS DER GMBH & CO KG

von Mag. Rene Orth, Wels

13 | INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG- MUSTER FÜR EMPFANGSBESTÄTIGUNG UND VERBRINGENSERKLÄRUNG

von Mag. Markus Trittenwein, Wels

14 | IMMOBILIENVERERBS- STEUER – VERÄUSSERUNG VON PRIVATVERMÖGEN

von Mag. Martina Prieler, Salzburg

15 | WIE MACHEN SIE IHRE ORGANISATION FIT FÜR DIE ZUKUNFT UND: WAS SOLLTEN SIE IN ZUKUNFT VERMEIDEN?

von Ing. Peter Panholzer, Unternehmensberatung Wels/Ried i. I.

EDITORIAL

Folgt man der Konjunkturprognose des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom Dezember 2012, dann haben sich die Perspektiven der österreichischen Volkswirtschaft für die Jahre 2013 und 2014 deutlich verbessert. Die österreichische Volkswirtschaft sollte demgemäß 2013 real um 1,0 % und 2014 um 1,8% wachsen. Im Einklang mit dem Weltwirtschaftswachstum dürfte der Welthandel 2014 um deutliche 6 % wachsen. Bei dieser Euphorie ist allerdings etwas Skepsis angebracht. Abgesehen von den bekannten Problemen, mit denen große Industrienationen wie Frankreich und Italien zu kämpfen haben, sehen aktuell auch zwei Drittel (!) der Top-Bankmanager in Österreich, Zentral- und Osteuropa für 2013 ein noch schwierigeres wirtschaftliches Umfeld als im Vorjahr. Dies geht aus der Studie einer großen Wirtschaftsprüfungskanzlei hervor.

Um von einem nachhaltigen Erfolgstrend ausgehen zu können, wird es daher auch Glück brauchen. Welche Rolle spielt aber Glück für den Erfolg? Ist vielleicht „Erfolg“ sogar gleichzusetzen mit „Glück“? Wie lässt sich Erfolg definieren? „Erfolg ist die Summe richtiger Entscheidungen“, heißt es langläufig. Soweit so richtig. Präziser hat es aber Henry Ford formuliert: „Erfolg besteht darin, dass man genau die Fähigkeiten hat, die im Moment gefragt sind.“ Das ist es: Erfolg bedingt, dass unsere Fähigkeiten in gleichem Maße wachsen wie unsere Herausforderungen, dann macht Erfolg auch glücklich. Steigen Anforderungen schneller als die Fähigkeit damit fertig zu werden, kommt es zu Stress oder zum „Burnout“.

Messen lässt sich der Erfolg in der Umsetzungskompetenz: Inwieweit ist man in der Lage, Absichten, Ziele und Kenntnisse in Ergebnisse umzuwandeln?

Die MOORE STEPHENS UNICONSULT-Gruppe stellt sich jährlich dieser Messlatte. Mit mittlerweile ca. 20 angestellten Steuerberatern und Beruflern, einer

konstanten Umsatz- und Mitarbeiterentwicklung an allen Bürostandorten, der MOORE STEPHENS UNICONSULT-Ausbildungsakademie und einem klientenorientierten Leistungsspektrum sind wir für die heutigen aber auch zukünftigen Herausforderungen gerüstet.

Die einzelnen MOORE STEPHENS UNICONSULT-Kanzleien in Oberösterreich und Salzburg werden jeweils von mindestens zwei Partnern (im Innviertel sind es derzeit drei) als geschäftsführende Gesellschafter repräsentiert. Aktuell wird am Standort Salzburg ein Zusammenschluss mit zwei weiteren namhaften Salzburger Kanzleien im Rahmen des MOORE STEPHENS-Netzwerkes durchgeführt.

Unser Ziel ist es, für unsere Klienten eine schlagkräftige Organisation mit entsprechender Größe für alle nationalen wie internationalen Anliegen bereitzustellen.

Wir freuen uns daher auf die kommenden Herausforderungen.



Herbert Helml



GASTGEWERBE- PAUSCHALIERUNG

Mit der Verordnung vom 21.12.2012 wurde die Festlegung von Durchschnittssätzen für Betriebsausgaben von Gastgewerbestätten und die Führung des Wareneingangsbuches gänzlich neu geregelt (Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013). So soll es Betrieben, die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe haben, möglich sein, ihren Gewinn pauschal zu ermitteln. Zusätzlich können zu einem vollständigen Betriebsausgabenabzug ab der Veranlagung 2013 bis zu 20 % des Umsatzes absetzbar sein.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER PAUSCHALIERUNG:

- Es besteht **keine Buchführungspflicht** und es werden auch nicht freiwillig Bücher geführt.
- Die **Umsätze des Vorjahres betragen weniger als € 255.000,00** (im Falle eines Rumpfwirtschaftsjahres ist der Umsatz auf 12 Monate hochzurechnen).
- Aus der **Steuererklärung** muss hervorgehen, dass von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird.

Neben einer Anwendung der Pauschalierung ist es möglich, Kosten für den Einkauf von Waren und Personal, Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, die Absetzung für Abnutzung, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen, Miet- und Pachtzahlungen sowie einen allfälligen Bildungsfreibetrag und einen Grundfreibetrag gem. § 10 EStG in voller Höhe zu berücksichtigen.





Die **Grundpauschale in Höhe von 10 %** des Umsatzes muss mindestens € 3.000,00 und darf höchstens € 25.500,00 betragen. Außerdem darf durch den Ansatz der Pauschalierung insgesamt kein Verlust entstehen. Wird die Grundpauschale angewandt, kann zusätzlich noch die **Mobilitätspauschale in Höhe von 2 %** und die **Energie- und Raumpauschale in Höhe von 8 % der Bemessungsgrundlage** angesetzt werden.

Mit der **Mobilitätspauschale** sind Aufwendungen für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Ausgaben für die betriebliche Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Taxis sowie Diäten im Zuge einer Dienstreise abgedeckt. Der Betrag für die Mobilitätspauschale darf die höchste Pendlerpauschale nicht übersteigen und höchstens € 5.100,00 betragen. Aufwendungen für die betriebliche Nutzung von Räumlichkeiten sind durch die **Energie- und Raumpauschale** abgedeckt, wobei die Absetzung für Abnutzung, Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung sowie für Pacht und Miete separat als Betriebsausgaben ansetzbar sind.

Zu beachten ist, dass bei einer erstmaligen Anwendung der Gastgewerbepauschalierung der/die Steuerpflichtige für **mindestens zwei Jahre** an diese Vorgehensweise gebunden ist. Wurden im ersten Jahr neben der Grundpauschale auch die Mobilitäts- sowie die Energie- und Raumpauschale berücksichtigt, sind diese auch in den Folgejahren anzusetzen.

In der Gastgewerbepauschalierungsverordnung ist auch eine **vereinfachte Führung des Wareneingangsbuches** für das Gastgewerbe vorgesehen. Demnach sollen sämtliche Wareneingangsbelege getrennt nach ihrer Bezeichnung in zeitlicher Reihenfolge und mit einer fortlaufenden Nummer versehen aufbewahrt

werden. Am Jahresende werden die aus den betreffenden Belegen ermittelten Summen in das Wareneingangsbuch eingetragen.

Durch die offensichtliche Bevorzugung einer Unternehmergruppe stößt die Gastgewerbepauschalierung auf starke Kritik. Die Bundesregierung plant auch die Ausweitung einer derartigen pauschalen Gewinnermittlung auf sämtliche Kleinunternehmen. Durch den daraus resultierenden Steuerausfall in Millionenhöhe bleibt aber abzuwarten, wie sich solche Vorgehensweisen in Zukunft entwickeln werden.

Wenden Sie sich bei Fragen bitte an Ihren MOORE STEPHENS UNICONSULT-Steuerberater.

Christina Mair, Wels



ERFOLGREICHE UNTERNEHMENSÜBERGABE



Die zentrale Frage der Übergabe betrifft zunächst den Kreis der möglichen Übernehmer: Neben Familienmitgliedern und Führungskräften (Management Buy Out) kommen auch Unternehmensfremde (Management Buy In) in Frage. Davon abhängig ist zumeist die **Festlegung der Verkaufsform**. Hier kann zwischen Verkauf, Schenkung oder Pacht unterschieden werden. Beim Verkauf wird aufgrund der schwierigen Planbarkeit der zukünftigen Überschüsse oft eine **erfolgsabhängige Kaufpreis-Komponente** (Earn-out) bzw. eine Mischform aus Fixpreis und variablem Anteil vereinbart.

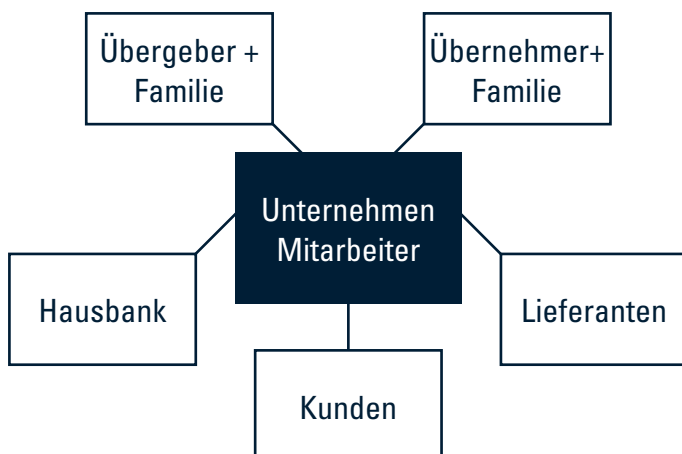
Des Weiteren gilt es abzuklären, ob der Übernehmer eine Gesamtrechtsnachfolge antritt (Share Deal) oder nur Teile des Unternehmens übertragen werden (Asset Deal). Der Übernehmer muss neben Haftungsfragen auch prüfen, ob die wesentlichen Mitarbeiter nach der Übergabe gehalten werden können und wie nachhaltig die **Kundenbeziehungen** sind. Die Praxis zeigt, dass sich bei unzureichend vorbereiteten Übergaben Mitarbeiter und **langjährige Kunden** vom Unternehmen abwenden. Das lässt den vermeintlichen Wert des Unternehmens sinken.

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren einer Unternehmensübergabe gehören eine **rechtzeitige Planung** und die Prüfung aller Rahmenbedingungen. Der dargestellte Idealprozess erstreckt sich dabei über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Die Herausforderungen und inhaltlichen Schwerpunkte wie etwa Käufersuche, rechtliche Gestaltung oder Vorbereitung des potenziellen Übernehmers sind von Fall zu Fall unterschiedlich.

IDEALER PROZESS EINER ÜBERGABE

Phase 1: Start / Entscheidung für Übergabe	Phase 2: Ziele und Planung	Phase 3: Vorbereitung	Phase 4: Übergang	Phase 5: Neustart
Untersuchung von <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmens- • Nachfolge- • Vermögens- und • rechtlicher und steuerlicher Situation 	<ul style="list-style-type: none"> • Suche nach geeignetem Unternehmer bzw. des potentiellen Übernehmers • Klärung der Ziele des Übergebers • Grobplanung für das weitere Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung lang- und mittelfristiger Maßnahmen zur Vorbereitung der Übergabe (Finanzierung, Rechtsform, Organisation) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Übergabe • Eintritt des Übernehmers in die neue Position (GF) und parallele Führung durch Übergeber und Übernehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der neuen Leitung unter alleiniger Verantwortung des Nachfolgers
Ziele				
Klarheit über den Status Quo	Einigkeit über Ziele und Vorgehensweise	Systematische Vorbereitung des Generationenwechsels nach Fahrplan	Umsetzung ohne Reibungsverluste	Absicherung des Betriebes und des Übergebers

BETROFFENE EINER UNTERNEHMENSÜBERGABE



Bei einer Übernahme gibt es eine Reihe von Betroffenen. Neben den Familien der Übergeber und Übernehmer (bei Übergaben in der Familie ident) sind dies die Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und die Hausbank. Da der Erfolg vieler mittelständischer Unternehmen auf eine enge Beziehung zu diesen Gruppen basiert, sind die guten Beziehungen über die Übergabe hinaus sicherzustellen. Aus Finanzierungssicht ist neben einer intakten Hausbankbeziehung auch auf mögliche Förderungen bei der Übergabe zu achten.

Aufgrund der Komplexität einer Übergabe empfiehlt sich, auf eine externe Beratung und Unterstützung zu setzen. Diese reicht von klassischer Fachberatung (rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen) über Prozessbegleitung/Moderation und Coaching hin zu Training und Schulung des Übernehmers und seines Teams.

WAHL DES GEEIGNETEN DISKONTIERUNGSZINSSATZES FÜR SOZIALKAPITAL NACH UGB



In einer Mitgliederinformation hat sich der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie folgt zur Wahl des geeigneten Rechnungszinssatzes im Zusammenhang mit der Anwendung der Fachgutachten über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes (KFS/RL 2/3) geäußert:

- Der Fachsenat weist im Zusammenhang mit der Wahl eines geeigneten Rechnungszinssatzes auf die Ausführungen in Abschnitt 1 des Fachgutachtens KFS/RL 2/3 hin. Demnach wird eine angemessene Bewertung wertgesicherter Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmern nur dann erreicht, wenn der Rechnungszinssatz nicht höher ist als der Realzinssatz (Nominalzinssatz für Industrieanleihen mit mittleren Laufzeiten abzüglich Geldentwertungsrate). Zur Verwendung des Realzinssatzes als Rech-

nungszinssatz wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, dass dieser – aufbauend auf einer mehrjährigen Durchschnittsbetrachtung für einen längeren Zeitraum – innerhalb einer Bandbreite von 3 bis 4 % p.a. in Abhängigkeit von der durchschnittlichen zeitlichen Lagerung der künftigen Zahlungsverpflichtungen festgelegt werden kann.

- Dieser Feststellung lag die Annahme zugrunde, dass einerseits für das Unternehmen eine Zinsenbelastung in Höhe des Nominalzinssatzes wirtschaftlich angemessen ist und andererseits die Geldentwertungsrate der Wertsicherung der Verpflichtungen gegenüber Dienstnehmern entspricht.
- Unter Berücksichtigung dieser und anderer in Abschnitt 1 dargestellten Überlegungen hält der Fachsenat fest, dass die bisher zulässige Bandbreite von 3 bis 4 % nicht mehr unverändert angenommen werden kann.
- In Anlehnung daran ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Realzinssatz anzunehmen ist, der in Abhängigkeit von der angenommenen Fristigkeit der Verpflichtung nahe der bisherigen Untergrenze von 3 % oder darunter liegt.

Mag. Johanna Baumann, Schärding/Ried i. I.

WAS GIBT ES NEUES?

Gratulation

Christoph Vogetseder (Schärding/Peuerbach) **1** hat den Lehrgang bei der Akademie der Wirtschaftstreuhänder „Arbeitsrecht“ erfolgreich absolviert.

Elke Haglmüller (Linz) **2** hat die Ausbildung zur Dipl. WT-Assistentin mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert.

Angelika Plank (Linz) **3** hat das 2. Lehrjahr mit ausgezeichnetem schulischem Erfolg abgeschlossen.

Wir begrüßen neu in unserem Team

Ried: Madlene Schiffecker **4** als Sekretärin

Ried: Mag. Maria Gelhart **5** als Berufsanwärterin

Linz: Petra Scheiblhofer **6** als Buchhalterin

Langjährige Mitarbeiter

Eva Schuster (Wels) **7** 15 Jahre

Wirtschaftsprüfung

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass Herr **Mag. Jörg Rossdorfer** **8** am 20.02.2013 von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum **Wirtschaftsprüfer** beeidigt wurde. Herr Mag. Jörg Rossdorfer ist seit 2003 in unserer Kanzlei beschäftigt und seit 2007, nach der Angelobung zum Steuerberater, ist er Partner der MOORE STEPHENS UNICONCONSULT. Zu seinen Aufgabengebieten neben der laufenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung zählt die Beratung im Bereich von Umgründungen und Privatstiftungen, sowie die Bewertung von Unternehmen.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass Frau **Mag. Johanna Baumann** **9** am 14.12.2012 von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur **Wirtschaftsprüferin** beeidigt wurde. Frau Mag. Johanna Baumann ist seit März 2007 in unserer Kanzlei beschäftigt. Sie wurde 2009 zur Prokuristin bestellt und ist seit 2012 Kanzleileiterin unseres Standortes in Schärding.

Zu ihrem Aufgabengebiet zählt neben den Agenden der Wirtschaftsprüfung die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung unserer Klienten.

Maria Forstenpointner

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass mit Wirksamkeit 1. Februar 2013 unsere geschätzte Mitarbeiterin, Frau **Maria Forstenpointner** **10**, in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Frau Forstenpointner steht uns noch im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung für interne Angelegenheiten zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir ihr, die uns beinahe seit der Kanzlei Gründung begleitete, unseren Dank für die kompetente und verlässliche Mitarbeit aussprechen.



„Der Innviertler“

Der Wirtschaftspreis „Der Innviertler“ wurde am 11.02.2013 erstmals von der Bezirksrundschaue gemeinsam mit der Sparkasse OÖ, Wirtschaftskammer OÖ und der MOORE STEPHENS UNICONSULT vergeben. Im Beisein zahlreicher Ehrengäste aus Politik und Wirtschaft wurden bei der Abschlussgala die Sieger bekannt gegeben. In der Kategorie 2 (10 – 49 Mitarbeiter) waren zwei unserer Klienten nominiert, die Firma CEATEC Engineering GmbH und die Firma SIBA System Integration GmbH. Über den Sieg durfte sich die CEATEC Engineering GmbH aus Eberschwang freuen. Herzlichen Glückwunsch!



v.l.: Reinhard Dallinger (Fa. CEATEC) und Dr. Josef Ruml

Vortrag für Ärzte

Die HYPO Bank Schärding veranstaltete in Kooperation mit MOORE STEPHENS UNICONSULT am 22.01.2013 einen Vortrag in Schärding zum Thema „Betriebsprüfung bei Ärzten und Schuldenkrise in Europa und mögliche Auswirkungen“. Zahlreiche Ärzte nutzten die Gelegenheit und holten sich hilfreiche Tipps und Informationen.



v.l.: Dr. Alfred Ruml, Mag. Johanna Baumann, Dr. Josef Ruml, Ludwig Gerstorfer und Georg Eichelsberger

Junkerfest

Am 20. 11. 2012 fand im Welser Dienstleistungszentrum I eine ansprechende Feier anlässlich der vollständigen Übertragung der Welser Kanzleianteile von Mag. DDr. Helmi auf seine beiden Partner Mag. Orth und Mag. Windischbauer statt. Die als „Junkerfest“ titulierte Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Galerie Fröhlich (Linz) durch eine beeindruckende Fritz Fröhlich Ausstellung umrahmt. Bei Kunst, steirischem Junker und den musikalischen Darbietungen von Charly Haidecker genossen zahlreiche Klienten und Mitarbeiter dieses gelungene Fest.



v.l.: Mag. Rene Orth, DDr. Herbert Helmi, Mag. Wolfgang Windischbauer

Tipps für Unternehmer vor dem Jahresende mit Steuerupdate 2012/2013

Die Volksbank Ried lud am 20. November 2012 zu einer Veranstaltung zum Thema „Die besten Tipps für Unternehmer vor dem Jahresende inklusive Steuerupdate 2012/2013“ in Kooperation mit MOORE STEPHENS UNICONSULT ein. Zahlreiche interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer nutzten die Gelegenheit und holten sich hilfreiche Tipps und Informationen. Auf www.ried.volksbank.at/unternehmertipps stehen die Präsentationen der Vortragenden und eine Fotogalerie bereit.



v.l.: Dr. Christoph Jagereder, Mag. Karin Wallerstorfer, Dr. Alfred Ruml, Mag. Jörg Rossdorfer, Andrea Winkler



ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAH- LUNG BEI KRANKENSTÄNDEN UND UNFÄLLEN

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) leistet im Falle der Arbeitsunfähigkeit **von echten Arbeitnehmern** dem Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung. Unter echten Arbeitnehmern versteht man Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die bei der AUVA unfallversichert sind. Darunter fallen auch teilzeitbeschäftigte und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer. Anspruch auf einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung besteht nur für Unternehmen, die in der Regel weniger als 51 echte Arbeitnehmer beschäftigen. Weiters ist diese Voraussetzung erfüllt wenn:

- maximal 53 Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Zahl 50 nur deshalb überschritten wird, weil Lehrlinge und begünstigte Behinderte im Unternehmen beschäftigt werden.
- pro Jahr nicht mehr als 50 Arbeitnehmer und an nicht mehr als 30 Tagen pro Jahr nicht mehr als 75 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Zuschuss bei	Erkrankung	Freizeit- oder Arbeitsunfall
Wie lange muss die Arbeitsunfähigkeit dauern?	länger als elf zusammenhängende Tage	länger als drei zusammenhängende Tage
Ab wann gebührt der Zuschuss?	ab dem 11. Tag	ab dem 1. Tag
Wie lange gebührt der Zuschuss?	42 Kalendertage	42 Kalendertage

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in Höhe von 8,34 %. Die Höhe der Zuschüsse ist ab 2013 nach oben mit dem 1,5-fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse?

Die Zuschüsse werden im Nachhinein innerhalb eines Monats nach dem Ende jenes Quartals ausbezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.



Innerhalb welcher Zeitspanne kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf einen Zuschuss muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Entgeltfortzahlungsanspruches gestellt werden.

Christoph Vogetseder, Schärding/Peuerbach



GRUNDBUCH-EINTRAGUNGS- GEBÜHR NEU: GEWINNER UND VERLIERER

Der Gesetzgeber hat auf die Aufhebung von Gesetzespassagen bei der Grundbuch-Eintragungsgebühr durch den Verfassungsgerichtshofs (vgl. dazu Beitrag in Business Review 8/2012) mit einer grundsätzlichen Neuregelung ab 1.1.2013 reagiert. Während nach alter Rechtslage die Gebühr bei entgeltlichen Erwerben nach dem Wert der Gegenleistung (in der Regel dem Kaufpreis) bzw. bei unentgeltlichen Erwerben (z.B. Schenkungen) nach dem dreifachen Einheitswert bemessen wurde, wird nun grundsätzlich für alle Arten von Erwerben auf den gemeinen Wert der Liegenschaft als Bemessungsgrundlage abgestellt.

Für bestimmte Grundstückstransaktionen sieht die Neuregelung Begünstigungen vor. Als Bemessungsgrundlage gilt hier der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30 % des gemeinen Wertes.

Begünstigt sind folgende Transaktionen:

- a) Innerhalb des Familienkreises: Grundstücksübertragungen, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern, Lebensgefährten bei gemeinsamem Hauptwohnsitz, in gerader Linie Verwandten bzw. Verschwägerten, an Stief-, Wahl- oder Pflegekinder und an deren Kinder oder Partner sowie an Geschwister, Nichten oder Neffen (nicht jedoch an Onkel und Tanten). Die Begünstigung gilt auch im Rahmen einer Aufteilung im Scheidungsverfahren bzw. im Nachlassverfahren
- b) zwischen Gesellschaft und Gesellschafter: alle vom Umgründungssteuergesetz bereits bisher umfassten Liegenschaftstransaktionen sowie alle sonstigen Erwerbsvorgänge zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter (auch Einlage, Entnahme oder Sachausschüttung von Immobilien) und die Anteilsvereinigung bei Personengesellschaften.

In den folgenden Fällen wird es durch die Neuregelung daher regelmäßig zu Vergünstigungen gegenüber der alten Rechtslage kommen:

- entgeltliche Übertragungen im Familienkreis (insbesondere auch zwischen Geschwistern im Zuge einer Erbteilung bzw. bei Scheidungen oder der Trennung von Lebensgefährten)
- teilentgeltliche Übertragungen im Familienkreis (so genannte „gemischte Schenkungen“, z.B. mit Vorbehalt eines Fruchtgenusses bzw. eines Wohnrechts)
- Übertragungen im gesellschaftsrechtlichen Kontext außerhalb des Umgründungssteuergesetzes

Zu Verteuerungen durch die Neuregelung kommt es vor allem bei:

- Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Familienkreis „zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhalts des Übergebers“ (diese waren bisher besonders begünstigt und unterlagen nur mit dem einfachen Einheitswert der Grundbuch-Eintragungsgebühr; ab 2013 mit dem dreifachen Einheitswert bzw. maximal 30 % des Verkehrswertes)
- unentgeltlichen Übertragungen außerhalb der Familie bzw. des gesellschaftsrechtlichen Kontextes (beispielsweise Schenkungen oder Erbschaften an Fremde oder entfernter Verwandte (Cousin, Großneffe etc.), an Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen)
- Übertragungen bei Umgründungen nach dem UmgrStG. Bisher zweifacher, nun dreifacher Einheitswert als Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Grundbuch-Eintragungsgebühr wird durch die Neuregelung von jener der Grunderwerbsteuer entkoppelt. Das macht die Berechnung und Beurteilung der Gesamtbelastung einer Transaktion schwieriger.

Anmerkung:

Zwischenzeitlich hat der Verfassungsgerichtshof auch die Bemessung der Grunderwerbsteuer auf Basis der dreifachen Einheitswerte bei unentgeltlichen Erwerben aufgehoben und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis zum 31.5.2014 gesetzt. Ob sich die Neuregelung der Grunderwerbsteuer an jener der Grundbuch-Eintragungsgebühr orientiert und somit wieder zu einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage der beiden Abgaben bei Grundstückstransaktionen führt, bleibt abzuwarten.

MMag. Andreas Payer, Linz





VEREINFACHUNG BEI ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN



Wir haben bereits in der letzten Ausgabe der Business Review über die Vereinfachung bei elektronischen Rechnungen berichtet und möchten Sie, aufgrund der Wichtigkeit, noch einmal darüber informieren:

Seit 1. Jänner 2013 ist die Versendung von elektronischen Rechnungen deutlich vereinfacht. Waren davor nur Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, mit Übermittlungen via EDI (Electronic Data

Interchange) oder an den Bund über das Unternehmensserviceportal zum Vorsteuerabzug berechtigt, so sind nun auch Rechnungen etwa per E-Mail, als pdf-Datei oder als Web-Download vorsteuerabzugsberechtigt.

Diese Rechnungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der Rechnungsempfänger stimmt der Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form zu.
- Die Echtheit der Rechnungsherkunft muss gegeben sein. Das bedeutet: Die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers ist gewährleistet.
- Die Unversehrtheit des Inhalts muss garantiert sein. (Die nach dem UStG erforderlichen Angaben dürfen nicht geändert werden bzw. geändert worden sein.)
- Lesbarkeit
- Die Rechnungsmerkmale laut § 11 des UStG wie sie schon zuvor erforderlich waren.

Diese Merkmale müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden.

Die Echtheit und Unversehrtheit ist durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren zu kontrollieren. Dieses Kontrollverfahren sollte folgende Schritte umfassen:

- Abgleich der Eingangsrechnung mit der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung
- Lieferschein: Prüfung von Qualität und/oder Quantität der Ware
- Prüfung der Richtigkeit von Rechnungsaussteller und Bankdaten
- Zuordnung der Zahlung zur Eingangsrechnung
- Archivieren der Rechnung und des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens (die allgemeine Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Jahre, kann für Umsatzsteuerzwecke aber bis zu 22 Jahre dauern)

Das genaue Prüfverfahren kann der Unternehmer frei wählen. Es hängt von der Größe und der Art seines Unternehmens sowie von der Zahl und der Höhe der Umsätze ab. Dadurch entsteht für Unternehmer ein Handlungsspielraum, weshalb neben Einsatz einer ERP-Software auch ein manueller Abgleich der Rechnung möglich ist. Welches Prüfverfahren verwendet wird, ist von den Betrieben zu dokumentieren.

Sollte die Rechnung auch in Papierform ausgefertigt werden, muss darin auf die erfolgte elektronische Übermittlung Bezug genommen werden. Damit wird eine (weitere) Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung verhindert.

Durch diese Neuerungen werden die elektronischen Rechnungen grundsätzlich mit den Papierrechnungen gleichgestellt. Das hat voraussichtlich eine weit verbreitete Anwendung zur Folge.

Barbara Petershofer, Schärding/Ried i. I.

NEUESTE ENTWICKLUNGEN ZUR DARSTELLUNG DES EIGEN- KAPITALS DER GMBH & CO KG



Das „Austrian Financial Reporting and Auditing Committee“ (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden. Das AFRAC hat nun zum Ausweis und zur Darstellung des Eigenkapitals einer GmbH & Co KG in der Bilanz ausführlich Stellung genommen.

Gegenstand der Stellungnahme ist dabei ausschließlich die Darstellung des Eigenkapitals in der unternehmensrechtlichen Bilanz. Die Erläuterungen wurden dabei auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlage erstellt.

Die GmbH & Co KG zählt zu den Personengesellschaften. Da ihr persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, unterliegt sie den Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften. In der Stellungnahme wird eine detaillierte Gliederung für die Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss empfohlen. Die zugehörigen Bilanzposten werden danach umfangreich erläutert. Die Stellungnahme ist für alle GmbH & Co KGs anzuwenden, für die nach dem UGB (Unternehmensgesetzbuch) Rechnungslegungspflicht besteht. Sie gilt für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem zuständigen Berater Kontakt aufzunehmen. Er wird Ihnen die Auswirkungen auf Ihren Jahresabschluss erörtern.

Mag. Rene Orth, Wels

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG - MUSTER FÜR EMPFANGSBESTÄTIGUNG UND VERBRINGENSERKLÄRUNG



Warenlieferungen in das EU-Ausland sind grundsätzlich von der österreichischen Umsatzsteuer befreit. Um diese Steuerfreiheit zu erlangen, muss neben dem Buchvermerk auch ein Ausfuhrnachweis vorliegen. Der Ausfuhrnachweis ist in einer eigenen Verordnung des Finanzministeriums geregelt. Wenn die Ware befördert oder versendet wird, erfolgt der Nachweis mit der Rechnungskopie oder mit dem Lieferschein und einer Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten.

Falls die Ware vom Empfänger abgeholt wird, ist eine Verbringenserklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten notwendig. Sie weist darauf hin, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird.

Mit dem aktuellen Wartungserlass der Umsatzsteuerrichtlinien gibt es nun Mustervorschläge für diese Empfangsbestätigung bzw. die Verbringenserklärung.

Um die materiellrechtlichen Voraussetzungen für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen zu überprüfen, kontaktieren Sie am besten Ihren Berater bei MOORE STEPHENS UNICONSLT.

Mag. (FH) Markus Trittenwein, Wels

IMMOBILIENERTRAGSTEUER – VERÄUSSERUNG VON PRIVAT- VERMÖGEN

Die steuerliche Unantastbarkeit des österreichischen privaten Grundstücksbesitzes außerhalb bestimmter Fristen ist im April letzten Jahres gekippt. Nunmehr sind Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken unabhängig von einer Frist und auch im privaten Bereich steuerpflichtig. Ausgenommen davon sind der Hauptwohnsitz sowie selbst hergestellte Gebäude. Betroffen sind neben den betrieblich verfangenen Grundstücken auch Familienwohnungen, Ferienwohnungen, Zweitwohnsitze und Grundstücke, welche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abwerfen.

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 25 %. Auf Antrag kann eine Regelbesteuerungsoption ausgeübt werden. Dies ist in allen Fällen sinnvoll, in denen die anzuwendende tarifmäßige Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn (insbesondere wegen Verlusten aus anderen Einkunftsquellen) weniger als 25 % beträgt.

Bei der Ermittlung des dem Steuersatz unterworfenen Veräußerungsgewinnes ist der Anschaffungszeitpunkt der Grundstücke relevant. So gilt für Grundstücke, die vor dem 1. April 2002 angeschafft wurden („Altgrundstücke“), eine pauschale Veräußerungsgewinnermittlung von 14 % des Veräußerungsgewinnes. Er wird dem Steuersatz von 25 % unterworfen. Effektiv bedeutet dies eine Steuerbelastung von 3,5 % des Veräußerungserlöses. Für Grundstücke, die nach 1987 von Grün- in Bauland umgewidmet wurden, gelten Sonderregeln. Bei Grundstücken, welche nach dem 1. April 2002 angeschafft wurden („Neugrundstücke“), wird der tatsächliche Veräußerungsgewinn – das ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten – ermittelt und dem Steuersatz von 25 % unterworfen. Eine Sonderregel besteht, wenn Neugrundstücke zehn Jahre nach ihrer Anschaffung verkauft werden. In diesem Fall kann der

Veräußerungsgewinn ab dem elften Jahr nach Anschaffung um 2 % reduziert werden (Inflationsabschlag). Der maximale Inflationsabschlag beträgt 50 % des Veräußerungsgewinnes.

Hinweisen möchten wir noch einmal auf die grundsätzliche Steuerfreiheit der Veräußerung von Hauptwohnsitzen und selbst hergestellten Gebäuden. Ein steuerlicher Hauptwohnsitz liegt vor, wenn seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre der Mittelpunkt der Lebensinteressen in diesem Haus oder der Wohnung gelegen hat. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch zur Anwendung, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf durchgehend in diesem Haus oder der Wohnung gewohnt hat. Eine Vermietung im übrigen Zeitraum wäre – im Gegensatz zur Herstellerbefreiung – unschädlich. Bei der Hauptwohnsitzbefreiung ist grundsätzlich das gesamte Grundstück (das heißt Gebäude, Grund und Boden) steuerfrei. Bei der Herstellerbefreiung gilt die Steuerfreiheit nur für das Gebäude, nicht aber für Grund und Boden.

Gerne beraten wir Sie in Ihrer individuellen steuerlichen Situation.



Mag. Martina Prieler, Salzburg



WIE MACHEN SIE IHRE ORGANISATION FIT FÜR DIE ZUKUNFT UND: WAS SOLLTEN SIE IN ZUKUNFT VERMEIDEN?



FIT FÜR DIE ZUKUNFT

Schnell reagieren:

Ihre Organisation kann sich rasch auf wechselnde Außenbedingungen einstellen, d.h. keine starren Strukturen und eingehen auf Informationen aus dem Umfeld wie z.B. Lieferanten, Kunden, Banken, Geschäftspartner usw.

Offenheit und Transparenz nach innen und außen:

Nur wer offen nach innen und außen kommuniziert, schafft Glaubwürdigkeit und schärft das Profil des Unternehmens.

Umgang mit hohem Schwierigkeitsgrad:

Eindeutigkeit und Linearität gibt es in den neuen Arbeitswelten nicht mehr! Es braucht Flexibilität und schnelle Reaktionen. Veränderungen werden nicht als unangenehm empfunden, sondern als Chance. Lassen Sie los und übertragen Sie Verantwortung auf Ihre Mitarbeiter.

Sinnstiftung durch persönliche Integrität und Wertvorstellungen:

Ein Weggehen von Kontrolle und Regeln braucht vorbildhafte Haltung von Eigentümern und Führungskräften nach innen und außen. Es braucht eine Unternehmenskultur, die entsprechend handlungsleitend ist und nicht ein Mehr an Spielregeln.

Orientierung geben:

In unsicheren Zeiten ist eine transparente und gut kommunizierte Strategie das Um und Auf!

WAS SOLLTEN SIE VERMEIDEN

Hierarchisches Denken und Überheblichkeit:

Moderne, erdbebensichere Hochhäuser bewegen sich mit den Schwingungen. Für starre Hierarchien ist auf unsicherem, organisatorischem Boden kein Platz und keine Zeit mehr.

Kontrollwahn und Glauben an lineare Zusammenhänge:

Scheinbare Kontrolle über Mitarbeiter bringt nur Unruhe in Organisationen und stärkt Gerüchte sowie Unruhestifter. Vertrauen und Transparenz sollten ein sicherer Anker in Ihrer Unternehmenskultur sein.

Planung und Kontrolle:

Da zukünftige Entwicklungen kaum vorhersehbar sind, macht langfristige Planung nur wenig Sinn. Schwierige, unsichere Situationen brauchen mehr Selbstorganisation und Vertrauen in die Leistung der Mitarbeiter

Inhaltsleere Leitbilder und Spielregeln:

Ohne entsprechende Haltung vom Eigentümer oder seinen Führungskräften werden Leitbilder schnell zu einer Feigenblatt-Kultur.

Manipulieren und politisches Handeln:

Ohne inhaltlichen Antrieb im Sinne des Unternehmens wird Manipulation und politisches Verhalten von allen in der Organisation torpediert. Wenn es um das Geschäft geht, gehört ein übertriebenes Ego der Führungskräfte auf die Seite geschoben.

Ing. Peter Panholzer, Unternehmensberatung

UNICONSULT

UNTERNEHMENSBERATUNG

art©/huber

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft. Gemeinsam Werte schaffen. Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten bei einem Gespräch in aller Ruhe.

MIT STRATEGIEN PUNKTEN

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein. Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter ist die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult.at. Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:
MOORE STEPHENS UNICONSULT
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH,
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried,
Telefon: +43 (0) 50 885-5, Fax: +43 (0) 50 885-515,
riedoffice@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial design GmbH

Lektorat: Angelika Huber

Fotografie: Angelika Huber, Werkstatt mit
Perspektiven, Salzburg / Thomas Steibl,
www.thomassteibl.com, Wien

Erscheinung: 2-mal jährlich

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger
Bearbeitung nicht übernommen werden.